

RS Vwgh 1995/10/12 94/06/0248

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.1995

Index

L85006 Straßen Steiermark
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;
LStVwG Stmk 1964 §47;
LStVwG Stmk 1964 §48 Abs1;
LStVwG Stmk 1964 §49;

Rechtssatz

Wenn § 48 Abs 1 Stmk LStVwG 1964 darauf abstellt, daß ein Anspruch auf Enteignung auf Grund der nach § 47 Stmk LStVwG 1964 vorgenommenen Feststellungen unter der Voraussetzung, daß deren Notwendigkeit für die Herstellung und Benützung für den öffentlichen Verkehr erwiesen ist, besteht, ist daraus abzuleiten, daß ein rechtskräftiger straßenbaurechtlicher Bewilligungsbescheid gem § 47 Abs 3 Stmk LStVwG 1964 im Zeitpunkt der Antragstellung auf Enteignung vorliegen muß. Dies ist insbesondere auch im Zusammenhalt mit § 49 Stmk LStVwG 1964 anzunehmen, daß die Enteignung unter der Vorlage der zur Beurteilung der Angelegenheit erforderlichen Pläne und sonstigen Behelfe beantragt werden muß. Unter Berücksichtigung des § 48 Abs 1 Stmk LStVwG 1964 können damit nur jene Pläne gemeint sein, die dem straßenbaurechtlichen Bewilligungsverfahren zugrundegelegt sind und letztlich in diesem als maßgeblich angesehen wurden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994060248.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at